

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anhängervermietung der Trailerpark Neuried UG**

## **§1 Allgemeines**

Mit Abschluss des umseitigen Mietvertrages werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Anhängern uneingeschränkter Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er den Anhänger in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat. Bei Übergabe des Fahrzeugs ist eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zu hinterlegen.

## **§2 Mietpreis**

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. nach der Preisliste des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, bei darüber hinaus gegangenen Einsatzzeiten Preiszuschläge zu erheben.

## **§3 Besondere Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Anhängers bestehenden Vorschriften sorgfältig zu beachten. Alle Mietanhänger einschließlich Zubehör werden dem Mieter von dem Vermieter sauber und in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand übergeben. Der Mieter muss sich bei der Übernahme des Anhängers von dem einwandfreien Zustand überzeugen und die Vollständigkeit der Mietsachen und des Zubehörs prüfen. Der Vermieter ist auf Wunsch behilflich.

## **§4 Mietdauer und Rückgabe**

Die Mietdauer errechnet sich ab Bereitstellung des Anhängers bis zu dessen Rücklieferung zum Betriebsgelände des Vermieters. Der Mieter verpflichtet sich den Anhänger in dem von ihm übernommen Zustand am vereinbarten Tag wieder zurückzugeben bzw. sich zwecks eines genauen Zeitpunktes mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen. Nach drei Tagen Verzug ohne Benachrichtigung an den Vermieter erfolgt eine Anzeige wegen Unterschlagung. Transport für An- und Rücklieferung trägt der Mieter. Er trägt auch das Transportrisiko. Pfändung und Beschlagnahmung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich die Anhänger nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn er hat sich vorher von dem Vermieter eine schriftliche Erlaubnis eingeholt.

## **§5 Auftreten von Schäden**

Bei Auftreten von Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur sofort telefonisch mit dem Vermieter Rücksprache zuhalten. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vermieter bei Rückgabe des Anhängers vorzulegen. Der Mieter hat kein Recht auf Schadensersatz, wenn Ausfallzeiten durch notwendige Reparaturen entstehen, die nicht auf normalen Verschleiß beruhen.

## **§6 Umfang der Haftung des Mieters**

Der Mieter verpflichtet sich, die Anhänger entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch in Betrieb zu nehmen. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin vor Inbetriebnahme der Anhänger sich darüber hinaus in Kenntnis zu setzen, ob er diese gefahrlos und ohne Verstoß gegen Rechtsvorschriften in Benutzung nehmen kann. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Anhänger oder bei Diebstahl in voller Höhe für den Vermieter entstandenen Schaden. Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall sowie eventuell anfallender Abschleppkosten und Sachverständigengebühren. Der Anhänger ist haftpflichtversichert. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeugs alleine verantwortlich.

## **§7 Verlust oder Beschädigung von Diebstahlsicherung und Zubehör**

Bei Verlust/Beschädigung des Adapters, Spanngurtkoffers, Schlüssels oder der Diebstahlsicherung haftet der Mieter mit 15,00€ für den Adapter, 150€ für den Spanngurtkoffer, 25,00€ für den Schlüssel und 35,00€ für die Diebstahlsicherung, sowie im vollen Umfang für das dem Mieter ausgehändigte Zubehör.

## **§8 Verspätete Rückgabe des Mietanhängers**

Der Mieter ist verpflichtet den Anhänger zum vereinbarten Zeitpunkt pünktlich zurückzubringen. Da ansonsten eine Gebühr in Höhe des Tagesmietpreises fällig wird.

## **§9 Unsachgemäßer Gebrauch**

Der Mieter ist verpflichtet das Transportgut entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Beim Eintritt von Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Mieter in vollem Umfang.

## **§10 Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Neuried-Ichenheim. Gerichtsstand ist, soweit §38 ZPO zulässig, Offenburg.